

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 2967, 3023 und 3061
Urteil Nr. 45/2005 vom 23. Februar 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 2 des Strafgesetzbuches und die Artikel 35 und 38 des durch den königlichen Erlaß vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, gestellt von den Polizeigerichten Brüssel, Antwerpen und Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

a. In seinem Urteil vom 29. März 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen G. Dirx, dessen Ausfertigung am 1. April 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 2 des Strafgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dahingehend ausgelegt wird, daß die in den Artikeln 35 und 38 §§ 1 und 3 der durch den königlichen Erlaß vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei - abgeändert durch die Artikel 14 und 19 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit – vorgesehenen Strafen als weniger schwer zu betrachten sind als die Strafen, die in denselben Artikeln vor deren Abänderung vorgesehen waren, und demzufolge ab dem Inkrafttreten der vorgenannten Artikel 35 und 38 - in der abgeänderten Fassung - zu verhängen sind, und zwar sogar für Straftaten, die vor diesem Inkrafttreten begangen wurden? »

b. In seinem Urteil vom 10. Juni 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen W. De Maesschalck und D. Müller, dessen Ausfertigung am 18. Juni 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 2 des Strafgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dahingehend ausgelegt wird, daß die Strafen, die bei Verstößen gegen Artikel 2 § 1 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 verhängt werden gemäß Artikel 29 der durch den königlichen Erlaß vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, in der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit abgeänderten Fassung, als weniger schwer zu betrachten sind als die Strafen, die im selben Artikel vor seiner Abänderung vorgesehen waren, weshalb der somit abgeänderte Artikel 29 ab dem Inkrafttreten dieses Artikels auch auf vor diesem Inkrafttreten begangene Straftaten Anwendung finden müßte? »

c. In seinem Urteil vom 7. Juni 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen L. Vandenbergh, dessen Ausfertigung am 9. Juli 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt das Gesetz vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit, insbesondere die Artikel 14 und 19 dieses Gesetzes, durch welche die Artikel 35 und 38 § 1 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 16. März 1968 abgeändert wurden, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. [zu lesen ist: 19.] Dezember 1966 und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, indem die Person, die wegen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. Februar 2003 begangener Taten vor einem Polizeigericht verfolgt wird und nach dem sofortigen Inkrafttreten dieses Gesetzes vor Gericht erscheinen müßte, zur sofortigen Entziehung der Fahrerlaubnis verurteilt werden könnte, mit der damit verbundenen Verpflichtung, erneut Prüfungen abzulegen, ohne daß der Richter, der über den Streitfall befinden muß, diese Sanktion anpassen könnte? »

Diese unter den Nummern 2967, 3023 und 3061 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 2 des Strafgesetzbuches besagt:

« Es darf keine Straftat durch Strafen geahndet werden, die nicht im Gesetz vorgesehen waren, bevor die Straftat begangen wurde.

Wenn die zum Zeitpunkt des Urteils festgelegte Strafe sich von derjenigen unterscheidet, die zum Zeitpunkt der Straftat vorgesehen war, wird die geringere Strafe angewandt. »

B.2. Die Artikel 29, 35 und 38 der durch den königlichen Erlaß vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei lauten:

« Art. 29. § 1. Die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß als schwere Verstöße dritten Grades bestimmten Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen werden mit einer Geldstrafe von 100 bis zu 500 Euro und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens acht Tagen und höchstens fünf Jahren geahndet.

Die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß als schwere Verstöße zweiten Grades bestimmten Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen werden mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 500 Euro geahndet.

Die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß als schwere Verstöße ersten Grades bestimmten Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen werden mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 250 Euro geahndet.

§ 2. Andere Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen werden mit einer Geldstrafe von 10 bis zu 250 Euro geahndet.

Das in vorerwähnten Verordnungen definierte Parken mit Parkzeitbeschränkung, gebührenpflichtige Parken und Parken auf einem für Anlieger vorbehaltenen Parkplatz wird nicht strafrechtlich geahndet.

§ 3. Die Geldstrafen werden verdoppelt, wenn es binnen einem Jahr ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem Rückfall in einen in § 1 erwähnten Verstoß kommt. »

« Art. 35. Mit einer Geldstrafe von 200 bis zu 2.000 Euro und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens einem Monat und höchstens fünf Jahren oder für immer wird bestraft, wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet und sich dabei im Zustand der Trunkenheit oder in einem ähnlichen Zustand befindet, der unter anderem auf den Genuß von Drogen oder Medikamenten zurückzuführen ist. »

« Art. 38. § 1. Der Richter kann die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs aussprechen,

1. wenn die Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 34, 37, 37bis § 1 Nr. 1 und Nr. 4 bis 6 oder 62bis erfolgt;

2. wenn die Verurteilung wegen eines Verkehrsunfalls, den der Täter persönlich verschuldet hat, erfolgt und wegen Tötung oder Verletzung ausgesprochen wird;

3. wenn die Verurteilung wegen eines in Artikel 29 § 1 erwähnten schweren Verstoßes ersten oder zweiten Grades erfolgt;

4. wenn die Verurteilung wegen irgendeines Verstoßes gegen das vorliegende Gesetz und die in dessen Ausführung ergangenen Verordnungen erfolgt und der Schuldige im Jahr vor dem Verstoß dreimal aus dem gleichen Grund verurteilt worden ist;

5. wenn die Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 30 § 1, 33 § 1 oder 48 Nr. 2 erfolgt.

Die Entziehungen aufgrund des vorliegenden Paragraphen werden für mindestens acht Tage und höchstens fünf Jahre ausgesprochen; sie können jedoch für eine Dauer von mehr als fünf Jahren oder für immer ausgesprochen werden, wenn der Schuldige in den drei Jahren vor den in Nr. 1 und 5 erwähnten Verstößen wegen einer dieser Verstöße verurteilt worden ist.

§ 2. Wenn die Verurteilung gleichzeitig wegen eines Verstoßes gegen Artikel 419bis des Strafgesetzbuches und wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 29 § 1, 34 § 2, 35 oder 37bis § 1 der vorliegenden koordinierten Gesetze erfolgt, wird die Entziehung der Fahrerlaubnis für eine Dauer von mindestens drei Monaten ausgesprochen.

Die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis wird vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig gemacht.

Wenn die Verurteilung gleichzeitig wegen eines Verstoßes gegen Artikel 419bis des Strafgesetzbuches und wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 36 oder 37bis § 2 der vorliegenden koordinierten Gesetze erfolgt, wird die Entziehung der Fahrerlaubnis für eine Dauer von mindestens einem Jahr ausgesprochen.

Die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis wird vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig gemacht.

Wenn die Verurteilung gleichzeitig wegen eines Verstoßes gegen Artikel 420*bis* des Strafgesetzbuches und wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 36 oder 37*bis* § 2 der vorliegenden koordinierten Gesetze erfolgt, wird die Entziehung der Fahrerlaubnis für eine Dauer von mindestens sechs Monaten ausgesprochen.

Die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis wird vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig gemacht.

§ 2*bis*. Der Richter kann in Bezug auf jeden Führer, der Inhaber eines seit weniger als fünf Jahren ausgestellten Führerscheins oder eines gleichwertigen Dokuments ist, verfügen, daß die effektive Entziehung nur von freitags 20 Uhr bis sonntags 20 Uhr sowie an Feiertagen nach den von ihm festgelegten Modalitäten Anwendung findet.

§ 3. Der Richter kann die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis an die Bedingung knüpfen, eine oder mehrere der nachstehenden Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen bestanden zu haben:

1. eine theoretische Prüfung;
2. eine praktische Prüfung;
3. eine ärztliche Untersuchung;
4. eine psychologische Untersuchung;
5. vom König festgelegte spezifische Schulungen.

Die in dem vorliegenden Paragraphen vorgesehenen Prüfungen und Untersuchungen sind nicht anwendbar auf die Inhaber eines ausländischen Führerscheins, die die vom König zur Erlangung eines belgischen Führerscheins festgelegten Bedingungen nicht erfüllen.

§ 4. Der Richter muß die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis für einen Führer, dem die Fahrerlaubnis aufgrund eines in § 1 Nr. 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Verstoßes entzogen worden ist und der an einem Gebrechen oder an einer Erkrankung leidet, wie sie vom König in Ausführung von Artikel 23 § 1 Nr. 3 bestimmt worden sind, an die Beweisführung seitens des Führers knüpfen, daß er nicht mehr an diesem Gebrechen oder dieser Erkrankung leidet.

Zu diesem Zweck reicht letzterer durch einen an die Staatsanwaltschaft gerichteten Antrag ein Ersuchen vor dem Rechtsprechungsorgan ein, das die Entziehungsmaßnahme ausgesprochen hat. Gegen die Entscheidung dieses Rechtsprechungsorgans kann keine Berufung eingelegt werden.

Wird das Ersuchen zurückgewiesen, kann es vor Ablauf einer Zeitspanne von sechs Monaten ab dem Datum der Zurückweisung nicht erneuert werden.

Bei Verstoß gegen die Artikel 30 Absatz 1 Nr. 3, 35, 36 oder 37*bis* § 2 muß die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der in § 3 Nr. 3 und 4 erwähnten Untersuchungen abhängig gemacht werden. »

B.3. Vor ihrer Abänderung durch das Gesetz vom 7. Februar 2003 lauteten diese Artikel:

« Art. 29. Die vom König eigens als solche bezeichneten schweren Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und einer Geldstrafe von 50 bis zu 500 Franken oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.

Andere Verstöße gegen vorerwähnte Verordnungen werden mit einer Gefängnisstrafe von einem Tag bis zu einem Monat und einer Geldstrafe von 10 bis zu 500 Franken oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.

Liegen mildernde Umstände vor, kann die Geldstrafe herabgesetzt werden, wobei sie jedoch nicht weniger als 1 Franken betragen darf.

Die Strafen werden verdoppelt, wenn es binnen einem Jahr nach einem früheren auf Strafe lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem Rückfall kommt.

Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn ein schwerer Verstoß auf einen der in Absatz 2 vorliegenden Artikels erwähnten Verstöße folgt. »

« Art. 35. Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von 200 bis zu 2.000 Franken oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet und sich dabei im Zustand der Trunkenheit oder in einem ähnlichen Zustand befindet, der unter anderem auf den Genuß von Drogen oder Medikamenten zurückzuführen ist. »

« Art. 38. § 1. Der Richter kann die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs aussprechen,

1. wenn die Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 33 § 1, 34 § 2, 35, 37bis § 1 Nr. 1 und Nr. 4 bis 6 oder 62bis erfolgt;

2. wenn die Verurteilung wegen eines Verkehrsunfalls, den der Täter persönlich verschuldet hat, erfolgt und wegen Tötung oder Verletzung ausgesprochen wird;

3. wenn die Verurteilung wegen eines in Artikel 29 erwähnten schweren Verstoßes erfolgt;

4. wenn die Verurteilung wegen irgendeines Verstoßes gegen das vorliegende Gesetz und die in dessen Ausführung ergangenen Verordnungen erfolgt und der Schuldige im Jahr vor dem Verstoß dreimal aus dem gleichen Grund verurteilt worden ist;

5. wenn die Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen Artikel 30 § 1 oder 48 Nr. 2 erfolgt.

Die Entziehungen aufgrund des vorliegenden Paragraphen werden für mindestens acht Tage und höchstens fünf Jahre ausgesprochen; sie können jedoch für eine Dauer von mehr als fünf Jahren oder für immer ausgesprochen werden, wenn der Schuldige in den drei Jahren vor den in Nr. 1 und 5 erwähnten Verstößen wegen einer dieser Verstöße verurteilt worden ist.

§ 2. Der Richter muß die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von acht Tagen oder mehr oder für immer aussprechen, wenn die Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 33 § 2 oder 48 Nr. 1 erfolgt.

§ 3. Der Richter kann die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis an die Bedingung knüpfen, eine oder mehrere der nachstehenden Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen bestanden zu haben:

1. eine theoretische Prüfung;
2. eine praktische Prüfung;
3. eine ärztliche Untersuchung;
4. eine psychologische Untersuchung.

Die in dem vorliegenden Paragraphen vorgesehenen Prüfungen und Untersuchungen sind nicht anwendbar auf die Inhaber eines ausländischen Führerscheins, die die vom König zur Erlangung eines belgischen Führerscheins festgelegten Bedingungen nicht erfüllen.

§ 4. Der Richter muß die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis für einen Führer, dem die Fahrerlaubnis aufgrund eines in § 1 Nr. 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Verstoßes entzogen worden ist und der an einem Gebrechen oder an einer Erkrankung leidet, wie sie vom König in Ausführung von Artikel 23 § 1 Nr. 3 bestimmt worden sind, an die Beweisführung seitens des Führers knüpfen, daß er nicht mehr an diesem Gebrechen oder dieser Erkrankung leidet.

Zu diesem Zweck reicht letzterer durch einen an die Staatsanwaltschaft gerichteten Antrag ein Ersuchen vor dem Rechtsprechungsorgan ein, das die Entziehungsmaßnahme ausgesprochen hat. Gegen die Entscheidung dieses Rechtsprechungsorgans kann keine Berufung eingelegt werden.

Wird das Ersuchen zurückgewiesen, kann es vor Ablauf einer Zeitspanne von sechs Monaten ab dem Datum der Zurückweisung nicht erneuert werden. »

B.4. Die verweisenden Richter in den Rechtssachen Nrn. 2967 und 3023, die mit Straftaten befaßt waren, die vor dem 1. März 2004 (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 7. Februar 2003) begangen worden waren, und die nach diesem Datum ein Urteil fällen sollten, führen an, das alte Gesetz könnte, insofern es Gefängnisstrafen vorgesehen habe, die das neue Gesetz nicht mehr vorsehe, als dasjenige angesehen werden, das die schwerere Strafe zur Anwendung von Artikel 2 des Strafgesetzbuches beinhalte, doch nach den Vorstellungen des Rechtsunterworfenen sei das neue Gesetz als repressiver anzusehen, insofern die im alten Gesetz vorgesehenen Gefängnisstrafen nur selten vollstreckt oder gar selten verhängt worden seien, insofern der neue Artikel 35 der koordinierten Gesetze insbesondere eine verpflichtende Entziehung der

Fahrerlaubnis vorsehe, während das alte Gesetz dies nur als Möglichkeit für den Richter vorgesehene habe (Rechtssache Nr. 2967) und insofern der neue Artikel 29 erhöhte Geldstrafen vorsehe (Rechtssache Nr. 3023). In der Rechtssache Nr. 3061 ist der verweisende Richter der Auffassung, das neue Gesetz finde unverzüglich Anwendung, stellt jedoch die nunmehr automatische Entziehung der Fahrerlaubnis in Verbindung mit der Verpflichtung, erneut Prüfungen abzulegen, in Frage, insofern der Richter diese Sanktion nicht modulieren könne.

B.5. In der Rechtssache Nr. 3061 ist die präjudizielle Frage, wie der Ministerrat anführt, nicht zulässig, da sie auf allgemeine Rechtsgrundsätze verweist, die mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verbunden werden, ohne sie zu präzisieren, und die Begründung des Verweisungsurteils es nicht ermöglicht, sie zu bestimmen.

B.6. Der Ministerrat macht in derselben Rechtssache geltend, die präjudizielle Frage beziehe sich zu Unrecht auf Artikel 38 § 1 Nr. 1 und müsse sich auf Artikel 38 § 4 Absatz 4 der obengenannten koordinierten Gesetze beziehen.

Artikel 38 § 1 Nr. 1 sieht nur eine fakultative Entziehung der Fahrerlaubnis vor und verweist nicht auf Artikel 35 der koordinierten Gesetze, während Artikel 38 § 4 Absatz 4, indem er auf diese Bestimmung verweist, eine verpflichtende Entziehung der Fahrerlaubnis voraussetzt und die Wiedererlangung dieses Rechts von den darin vorgesehenen Prüfungen und Untersuchungen abhängig macht. Da sowohl die präjudizielle Frage als auch die Begründung des Verweisungsurteils die verpflichtende Entziehung der Fahrerlaubnis in Frage stellen und die Wiedererlangung dieses Rechtes vom Bestehen der obenerwähnten Prüfungen und Untersuchungen abhängig machen, ist die Frage so zu verstehen, daß sie sich auf die Artikel 35 und 38 § 4 Absatz 4 der obengenannten Gesetze bezieht.

B.7. Artikel 2 des Strafgesetzbuches führt einen Behandlungsunterschied zwischen Rechtsunterworfenen ein, je nachdem, ob über ihre Rechtssache vor oder nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes geurteilt wird. Dieser Behandlungsunterschied würde im vorliegenden Fall unverhältnismäßige Folgen haben, insofern der Richter, um das weniger strenge Gesetz zu bestimmen, das er aufgrund des obengenannten Artikel 2 anwenden muß, die Rechtsprechung über diese Bestimmung berücksichtigen muß, wonach ein Gesetz, das keine Gefängnisstrafe mehr vorsieht, als das weniger strenge gilt, obwohl es höhere Geldstrafen vorsieht und die

Entziehung der Fahrerlaubnis, die bis dahin fakultativ war, verpflichtend vorschreibt und somit strenger sein soll als das alte Gesetz.

B.8.1. Indem die verweisenden Richter einen Behandlungsunterschied anführen, der vom Datum des Inkrafttretens des neuen Gesetzes abhängt, fragen sie den Hof, ob die fraglichen Bestimmungen in Ermangelung einer Übergangsregelung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar seien oder nicht.

B.8.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung erfordern grundsätzlich nicht, daß ein neues Gesetz mit Übergangsmaßnahmen verbunden ist.

B.8.3. Im vorliegenden Fall stellt sich jedoch heraus, daß der Gesetzgeber festgestellt hat, daß die in dem von ihm abgeänderten Gesetz vorgesehenen Strafen nicht mehr in angemessener Weise der Notwendigkeit entsprachen, der Zunahme der Anzahl Opfer von Verkehrsunfällen abzuweichen, und daß diese eine strengere Bestrafung der Straftaten, die deren Ursache sind, erforderte. In der Begründung heißt es nämlich: « Durch den Text des vorliegenden Entwurfs werden zahlreiche Gefängnisstrafen abgeschafft und werden die Strafen der Entziehung der Fahrerlaubnis oder des unverzüglichen Führerscheinentzugs zu den wichtigsten fähigkeitseinschränkenden Strafen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1915/001, S. 12; im gleichen Sinne S. 15, sowie *Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1915/001, SS. 12 und 15; DOC 50-1915/006, SS. 34 und 80; *Parl. Dok.*, Senat, 2002-2003, Nr. 2-1402/3, S. 13).

B.8.4. Dem Gesetzgeber war die in B.7 in Erinnerung gerufene Tragweite von Artikel 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, wonach das neue Gesetz als das weniger strenge anzusehen ist, wenn es nicht mehr die im alten Gesetz vorgesehene Gefängnisstrafe vorsieht, bekannt, doch er hat es erlaubt, daß Rechtsunterworfenen nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes für Handlungen, die vor diesem Inkrafttreten begangen worden waren, auf eine Weise bestraft wurden, die nach dem Willen des Gesetzgebers selbst strenger war als sie es gewesen wäre, wenn vor diesem Inkrafttreten ein Urteil über sie gefällt worden wäre. Die rückwirkende Anwendung des neuen Gesetzes auf Straftaten, die vor seinem Inkrafttreten begangen wurden, ist somit diskriminierend.

Die präjudiziellen Fragen sind bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 35 und 38 § 4 Absatz 4 der durch den königlichen Erlaß vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei in der durch das Gesetz vom 7. Februar 2003 abgeänderten Fassung, insofern sie auf vor dem 1. März 2004 begangene Verstöße anwendbar sind, verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. Februar 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior